



Kassenärztliche
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**An die
Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder
der Bundesrepublik Deutschland**

*Dezernat 2
Ambulante Qualitätsförderung und -darstellung
Dr. habil. R. Pfandzelter
- Dezernent -
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin*

*Tel.: ++49 30 40 05 – 1222+1204
Fax: ++49 30 40 05 – 1290
e-mail: RPfandzelter@kbv.de
www.kbv.de*

R U N D S C H R E I B E N

D2: 10 - I - 06/09

Pfa/Wi/Az.: 161.210

23. Juni 2009

Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V;
Änderungen zum 1. Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik („Ultraschall-Vereinbarung“) ist zum 1. April 2009 in Kraft getreten. Insbesondere zu Anlage III der Vereinbarung („Anforderungen an die apparative Ausstattung“) haben die Partner der Bundesmantelverträge nun die im Folgenden genannten Änderungen beschlossen:

1. In Anlage III Anwendungsklasse 3.2 wird die Textierung der Bildfeldbreite in Nummer 4.1 wie folgt geändert: *„Bildfeldbreite $\geq 3,6$ cm“*
2. In Anwendungsklasse 3.3 wird die Textierung der Bildfeldbreite in Nummer 4.1 wie folgt geändert: *„Bildfeldbreite $\geq 3,6$ cm in 2 cm Tiefe“*
3. In Anwendungsklasse 20.6 wird die Textierung der Bildfeldbreite in Nummer 4.1 wie folgt geändert: *„Bildfeldbreite ≥ 3 cm“*
4. In den Anwendungsklassen 20.1 bis 20.3 sowie 21.1 und 21.2 wird die Nummer 3.1 (Empfangsverstärkung) wie folgt geändert: *„Einstellbar, sofern Ausgangsleistung nicht über die Sendeleistung regelbar“*
5. In den Anwendungsklassen 5.2, 7.3, 8.3, 8.5, 9.2 und 20.10 werden die folgenden Nummern geändert:

Nummer 2.2 (Sendeseitige Fokussierung): „-“

Nummer 2.3 (Sendeapertur): „-“

In Nummer 6 (Bildokumentation) wird vor das Wort „Sendefokusposition“ das Wort „ggf.“ eingefügt.

Bei diesen Anwendungsklassen zur Endosonographie sind damit neben elektronischen Schallköpfen auch leistungsfähige mechanische Schallköpfe zugelassen.

6. In den Anwendungsklassen 4.5 und 4.6 wird der Arbeitsmodus wie folgt geändert: *„B-Modus mit M-Modus“*
7. In Anwendungsklasse 12.1 werden die folgenden Nummern geändert:

Nummer 2.2 (Sendeseitige Fokussierung): „-“

Nummer 2.3 (Sendeapertur): „-“

Nummer 3.2 (Empfangsdynamik): *„Mindestens 54 dB“*

Nummer 5 (Bildwiederholfrequenz): *„Mindestens 2 Bilder/s“*

In Nummer 6 (Bildokumentation) wird vor das Wort „Sendefokusposition“ das Wort „ggf.“ eingefügt.
8. In den Anwendungsklassen 20.3 und 20.4 wird die Nummer 2.1 (Sendefrequenz) wie folgt geändert: *„ $\geq 5,0$ MHz“*
9. In Anwendungsklasse 20.5 wird die Nummer 1 (Schallkopf) wie folgt geändert: *„PW-Sonde u/o Sektor-Phased-Array, ggf. Curved-Array mit Radius ≤ 20 mm u/o Annular-Array“*
10. In Anwendungsklasse 20.4 wird die Nummer 1 (Schallkopf) wie folgt geändert: *„PW-Sonde u/o Linear-Array“*
11. In Anwendungsklasse 20.6 wird die Nummer 1 (Schallkopf) wie folgt geändert: *„Linear-Array“*
12. In Anwendungsklasse 20.9 wird die Nummer 1 (Schallkopf) wie folgt geändert: *„Curved-Array mit Radius ≥ 20 mm u/o Linear-Array“*
13. In Anlage I Anwendungsbereich 11.1 wird in der dritten Spalte angefügt: *„Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen“*
14. Bei Anwendungsbereich 22.1 wird die Textierung der dritten und vierten Spalte wie folgt geändert: *„Anforderungen nach AB 9.2
100 Duplex-Sonographien des fetalen kardiovaskulären Systems, davon mindestens 5 pathologische Fälle“*
15. In § 10 Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt geändert: *„Aus der Bildokumentation müssen mindestens hervorgehen.“*

Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung („Die Bildokumentation muss mindestens umfassen:“) ist es damit beispielsweise möglich, dass die in vielen Anwendungsklassen

geforderte Angabe der Sendefrequenz oder des Sendefrequenzbereichs auch durch die Angabe der gewählten (organspezifischen) Programmierung erfolgen kann.

Die Änderungen treten – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Partner der Bundesmantelverträge, von der jedoch ausgegangen werden kann – zum 1. Juli 2009 in Kraft. Die Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt wird in Heft 26 am 26. Juni 2009 erfolgen. Ausdrücklich möchten wir jedoch auf § 16 („Übergangsregelungen“) verweisen, nach dem für Ultraschallsysteme, die bis 31. März 2009 verwendet wurden, der Nachweis der Erfüllung der apparativen Anforderungen nach Anlage III bis spätestens 31. März 2013 erfolgen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. R. Pfanzelter